

Oberbürgermeister Häusler zu den neuen Regelungen von Bund und Ländern

Ein erster Schritt auf dem langen Weg zur Normalisierung. Wir sind froh, dass ein nicht unerheblicher Teil unserer Geschäfte unter Einhaltung der Infektionsvorschriften wieder öffnen kann. Wir hoffen, dass die Liefer- und Absatzketten für unsere kleinen und mittelständischen Betriebe, wie auch bei unseren Großbetrieben nicht abreißen bzw. wieder in Schwung kommen, um deren wirtschaftliche Substanz und damit auch Arbeitsplätze zu erhalten.

Nachvollziehbar, aber schmerzhaft ist das Verbot von Großveranstaltungen. Das betrifft vor allem das Hohentwiefestival, das Burgfest, das Stadtfest und wahrscheinlich

auch die Bohlinger Sichelhenke. Große Sorgen machen wir uns auch weiterhin um die Gastronomie und das Vereinsleben in unserer Stadt.

Es wird für uns eine Herausforderung, im Bereich der Schulen und Kindertageseinrichtungen den Infektionsschutz zu organisieren. Für viele Eltern wird es auch in den kommenden Wochen eine nur schwer lösbare Aufgabe sein, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

Wir warten jetzt gespannt darauf, wie das Land die Vorgaben auf Bundesebene in eine neue Landesverordnung umsetzt. Nach wie vor sind Detail- und Auslegungsfragen zu klären, die uns sicherlich in den

nächsten Tagen noch beschäftigen werden.

Bund und Länder haben sich auf eine maßvolle Lockerung verständigt, die sicherlich gerechtfertigt ist und für uns in den kommenden Wochen und Monaten drastische Einschränkungen mit sich bringen werden, um die Ausbreitung des Virus auch weiterhin unter Kontrolle zu haben.

Ihr
Bernd Häusler

Bernd Häusler,
Oberbürgermeister

Siehe auch Kasten „Hinweis“

Hinweis

Bund und Länder haben vergangenen Mittwoch Maßnahmen beschlossen, um die Einschränkungen des Alltags schrittweise zu lockern.

So einigte man sich beispielsweise darauf, die Abstandsregeln

und Kontaktbeschränkungen bis zum 3. Mai zu verlängern. Schulen sollen ab dem 4. Mai wieder schrittweise geöffnet werden. Das Versammlungsverbot in Gotteshäusern bleibt bis auf Weiteres in Kraft. Großveranstaltungen sind bis zum 31. August untersagt. Es wird empfohlen, im öf-

fentlichen Nahverkehr und im Einzelhandel Masken zu tragen. Weitere Geschäfte im Einzelhandel mit bis zu 800 Quadratmetern Verkaufsfläche dürfen öffnen.

Die Verordnung der Landesregierung ist im Internet unter www.singen.de zu finden.

OB Häusler verteilt Blumengrüße und Süßes an Bewohner der Pflege- und Altenheime



Mit einem kleinen Blumengruß überraschten Oberbürgermeister Bernd Häusler und Stadtmitarbeiter Christian Pauli die Bewohnerinnen und Bewohner der Singener Pflege- und Altenheime, die ja zurzeit keinen Besuch von außerhalb bekommen können. Über 700 Blumengrüße hatten die beiden dabei. Für alle Pflegerinnen und Pfleger der Heime gab es Schokolade. „Wir wollen mit unserer kleinen Geste das Osterfest ein wenig versüßen und DANKE sagen für den unermüdbaren Einsatz des Pflegepersonals“, begründete OB Häusler die Aktion. Die Präsente wurden übrigens in Absprache mit den Heimleitungen an den Haupteingängen abgelegt, um einen direkten Kontakt mit den Bewohnern zu vermeiden.

Umgang mit Medikamenten während der Pandemie

Viele ältere Menschen und chronisch Kranke sorgen sich derzeit, ob sie auch in Zeiten der Corona-Pandemie durchgehend ihre notwendigen Medikamente bekommen können. Das städtische Seniorenbüro weist deshalb darauf hin, dass in den Apotheken täglich viel Zeit dafür verwendet wird, um die nötigen Arzneimittel zu beschaffen oder bei etwaigen Lieferengpässen einen adäquaten Ersatz zu besorgen.

• Es wird Patienten auf jeden Fall geraten, rechtzeitig an das Folgerezept vom behandelnden Arzt zu

denken und das Rezept dann auch möglichst sofort an die Apotheke zu geben, mitunter werden einige Tage benötigt, um die Medikamente zu beschaffen.

• Wer nicht selbst wegen Krankheit in die Apotheke kommen kann oder will, kann den Botendienst nutzen. Viele Apotheker bieten einen solchen an. Vielleicht können aber auch Angehörige oder Nachbarn die Medikamente abholen. Durch Corona haben sich viele nachbarschaftliche Netzwerke gebildet, was zudem emotionalen

Rückhalt gibt und zeigt, dass man nicht alleine ist.

• Bitte keine Medikamente horten, sie könnten einem anderen Patienten fehlen. Eine angemessene Bevorratung in Absprache mit dem Arzt kann sinnvoll sein – aber immer mit Augenmaß.

Weitere telefonische Infos gibt das Seniorenbüro von Montag bis Donnerstag (8.30 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr) und am Freitag (8.30 - 12 Uhr) unter der Rufnummer 07731/85-540 oder 85-560.

Landratsamt

Corona im Landkreis Konstanz

Zum Stand Freitag, 17. April, verzeichnete der Landkreis Konstanz insgesamt 424 am Coronavirus infizierte Personen und 211 Genesene.

18 Menschen befinden sich momentan in stationärer Behandlung; es gab acht Todesfälle.

Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz

Herzliches Dankeschön für all die Spenden an die Einrichtungen des GLKN und deren Mitarbeiter

Viele Organisationen und Institutionen, Firmen oder Privatpersonen denken in diesen Zeiten besonders an die Mitarbeiter des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz (GLKN) und spenden ganz wunderbare Dinge – das reicht von Süßigkeiten als Nervennahrung über Kaffee zum Wachbleiben bis

zu vitaminreichen Gaben für die Gesunderhaltung. Diese Sachspenden freuen die Beschäftigten im GLKN außerordentlich, sind sie doch ein Zeichen der Wertschätzung und der Solidarität.

Die Spender zeigen damit, dass sie die Arbeit der Kliniken zum

Wohle der Patienten anerkennen und in dieser schweren Zeit auch an die Beschäftigten denken, die sich an vorderster Front um an Covid-19 erkrankte Menschen kümmern. Das macht die Beschäftigten stolz!

Der GLKN dankt allen großen und

kleinen Spenderinnen und Spendern von ganzem Herzen. Wer wem was gespendet hat, ist auf der Homepage des GLKN unter der Rubrik „Wir sagen DANKE“ nachzulesen.

Die Spenderliste wird fortlaufend aktualisiert.



Sie sagen den Spendern ein herzliches Dankeschön – stellvertretend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz (GLKN). Setzen diese Spenden doch ein deutliches Zeichen der Wertschätzung und der Solidarität mit dem Klinik-Personal.

Alle Informationen für Unternehmer sind auf der Homepage der Stadt Singen unter www.singen.de thematisch sortiert und werden ständig aktualisiert.

Unterstützung für Unternehmen

Die Wirtschaftsförderung und Singen aktiv informieren die Singener Gewerbetreibenden kontinuierlich über aktuelle Neuigkeiten zum Coronavirus. Dazu zählen relevante Informationen zu Fördermitteln, Kurzarbeitergeld, Steuererleichterungen oder Einreisebestimmungen – leicht zu finden über die Startseite www.singen.de, gekennzeichnet als blaues Feld.

Außerdem befindet sich dort in ei-

nem weiteren blauen Feld eine Übersicht der Geschäfte und gastronomischen Einrichtungen, die geöffnet haben bzw. einen Lieferservice oder Onlineshop anbieten.

Die Wirtschaftsförderung hat diese Angaben erhoben und auch dem Singener Wochenblatt, dem Südkurier sowie der Internetplattform „Singen Total Lokal“ für ihre jeweils eigenen Portale zur Verfügung gestellt.

Virtueller Rundgang:

Kunstmuseum zeigt online die aktuelle Ausstellung

Im Mittelpunkt der Jubiläumsausstellung „30 Jahre. Kunstmuseum Singen.“ steht die eigene Sammlung, die inzwischen rund 5.000 Kunstwerke von knapp 630 Künstlern aus dem Zeitraum von 1900 bis heute umfasst.

Die Präsentation zeigt zentrale Werke, aber auch neue bzw. konservatorisch aufgearbeitete Kunstwerke, die seit 1990 bis heute in die Sammlung eingegangen sind. Dazu gehören auch Werke der Hör-



Künstler: Otto Dix, Erich Heckel, Max Ackermann, Julius Bissier oder Curth Georg Becker sowie Arbeiten aus der Sammlung „Zeitgenössische Kunst der Euregio Bodensee“, vertreten durch Künstler wie Harald F. Müller, Peter Mell, Klaus Prior, Friedmann und Hans Hahn, Ralph Fleck oder Werner Pokorny.

Siehe auch unter: www.kunstmuseum-singen.de

**Beuren
an der Aach**

Wertstoffsammelplatz
Die Ortsverwaltung weist darauf hin, dass die Wertstoffsammelbehälter hinter dem Rathaus werktags von 7 bis 20 Uhr zur Verfügung stehen. Außerhalb dieser Zeiten ist die Nutzung der Behälter wegen Lärmbelästigung verboten.

Bohlingen

Poststelle
Die Post in der Verwaltungsstelle im Rathaus ist wieder geöffnet. Bitte einzeln eintreten sowie die Abstands- und Hygieneregeln einhalten.

Abfalltermin
Donnerstag, 23. April: Biomüll

Friedingen

Mülltermin
Mittwoch, 29. April: Biomüll

**Hausen
an der Aach**

Ortsverwaltung
Die Ortsverwaltung bleibt bis auf Weiteres geschlossen, ist aber regulär dienstags besetzt und erreichbar unter Telefon 42851 oder ov-hausen@singen.de

Abfalltermine
Donnerstag, 23. April: Altpapier
Dienstag, 28. April: Biomüll

Nachbarschaftshilfe
Das Büro der Nachbarschaftshilfe bleibt bis mindestens 19. April geschlossen. Die Einsatzleitung ist jedoch zu den Bürozeiten (Montag, Mittwoch und Freitag, jeweils von 13.30 - 16.30 Uhr) erreichbar unter Telefon 07731/9761479. Auch per E-Mail ist eine Kontaktaufnahme möglich: nachbarn-helfen@t-online.de

**Schlatt
unter Krähen**

Keine Jubiläarbesuche
Wegen der aktuellen Situation kann Ortsvorsteher Moßbrugger Geburtstags- und Hochzeitsjubilare bis auf Weiteres nicht besuchen. Die Hochzeitsjubilare erhalten ihre Urkunde per Post vom Büro des Oberbürgermeisters. Die Geschenke der Stadt bekommen die Jubilare dann erst, wenn es die Situation zulässt.

Grünschnittcontainer
Auf dem Parkplatz bei der Kirche wurde ein Grünschnittcontainer aufgestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Container ausschließlich Grünschnitt (wie Baum-, Strauch- und Heckenschnitt sowie Laub und Rasenschnitt) gefüllt werden darf.

**Überlingen
am Ried**

Biomüll
Donnerstag, 23. April: Biomüll

**Wichtige
Telefonnummern**

- Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
- Polizei: 110
- Polizeirevier Singen: 07731/888-0
- Krankentransport: 19222
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 01805/19292350
- Allgemeiner Notfalldienst: 116117
- Hegau-Bodensee-Klinikum, Virchowstraße 10, Singen: 07731/890

Montag, Dienstag, Donnerstag 19 bis 22 Uhr, Mittwoch und Freitag 17 bis 22 Uhr; Samstag, Sonntag und Feiertag 9 bis 22 Uhr

Ab 1. April: Kinder-Notfallpraxis: Änderung der Öffnungszeiten. Die Kinder-Notfallpraxis im Hegau-Bodensee-Klinikum Singen (Virchowstraße 10) hat ab 1. April neue Öffnungszeiten: **Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 - 13 Uhr und von 16 - 19 Uhr.** Rufnummer für den kinderärztlichen Notfalldienst: 11 61 17 (kostenlos).

Online jederzeit möglich:

Berufs- und Studienwahl auch von zuhause aus

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) stellt jungen Menschen ein breites Spektrum an Online-Angeboten zur Verfügung und unterstützt bei Fragen der Berufs- und Studienwahl.

Kein Schulbesuch und eingeschränkte Kontakte zu Altersgenossen in Zeiten der Corona-Krise: Jugendliche, die aufgrund der aktuellen Sicherheitsvorkehrungen zuhause bleiben müssen, können die Freizeit nutzen und sich jederzeit mit den wichtigen Fragen der Berufs- und Studienwahl auseinandersetzen. Was soll ich später einmal

den? Welcher Beruf macht mir Spaß? Was kann ich in diesem Beruf verdienen?

Bei all diesen Fragen bietet die BA vielfältige Online-Angebote und hilft jungen Menschen dabei, einen für sie passenden Ausbildungs- bzw. Studienplatz zu finden.

- Unter der Rubrik „Schule, Ausbildung und Studium“ finden Jugendliche ein kostenloses und fundiertes Erkundungstool. Es hilft dabei, Berufe zu entdecken, die zu den eigenen Interessen und Fähigkeiten passen:

**Bundesagentur
für Arbeit**

www.arbeitsagentur.de/selbsterkundungstool

- Ausführliche Informationen zu über 3.000 einzelnen Berufen bietet das www.berufenet.arbeitsagentur.de (oder das Filmportal www.berufe.tv).

- Die App **AzubiWelt**, die in den gängigen App-Stores kostenlos verfügbar ist, vereint verschiedene An-

gebote der BA und ermöglicht darüber hinaus die komfortable und personalisierte Suche nach freien Ausbildungsstellen direkt am Smartphone.

- Die Seite www.dasbringtmichweiter.de gibt Jugendlichen Ideen und Anregungen, wie sie den Beruf finden können, der passt.

- Schülerinnen und Schüler, die einen Hauptschulabschluss oder einen Mittleren Schulabschluss anstreben, entdecken im Portal www.planet-beruf.de Reportagen,

Interviews und Geschichten sowie umfangreiches Material rund um die Themen Ausbildungssuche, Bewerbung und Berufswahl.

- Junge Menschen, die vor dem Abitur stehen und eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben wollen, finden passende Reportagen, Interviews und Informationen auf www.abi.de sowie auf www.studienwahl.de. Die Studiensuche unterstützt bei der optimalen Auswahl von Studienort und Studienfach (www.arbeitsagentur.de/studiensuche).

Soforthilfe: Rund 35 Millionen Euro gehen an Handwerksbetriebe der Region

Das Soforthilfeprogramm des Landes zur Bewältigung der Corona-Krise wird im Handwerk gut angenommen. Allein in den Landkreisen Tuttlingen, Rottweil, Konstanz, Waldshut und im Schwarzwald-Baar-Kreis wurden bis heute rund 3.500 Antragsformulare von Handwerksunternehmen hochgeladen. Damit hat rund ein Drittel der Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer Konstanz Soforthilfe beantragt.

„Uns war es wichtig, dass die Mitgliedsbetriebe in Not etwas beruhigter in die Osterfeiertage gehen können. Viele unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die beiden letzten Wochenenden durchgearbeitet, damit die Unternehmen innerhalb von wenigen Tagen an die Gelder kommen“, so Georg Hiltner,

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Konstanz. Bis auf wenige hundert teilweise unvollständige oder fehlerhafte Anträge seien alle bereits zur endgültigen Bewilligung und Auszahlung an die L-Bank weitergeleitet worden.

Er geht von einem Gesamtvolumen von rund 35 Millionen Euro aus, das nun als Soforthilfe an die Betriebe fließt. Die Soforthilfe des Landes wurde mit dem Bundessoforthilfeprogramm verzahnt. Weiterhin sind Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten antragsberechtigt, auch die Konditionen bleiben erhalten.

Für Betriebe ändert sich bei der Antragsstellung nichts und sie werden auch nicht schlechter gestellt, wenn sie erst jetzt einen Antrag stellen.

Die Zuschüsse speisen sich lediglich aus unterschiedlichen Töpfen: Kleine Betriebe bis zehn Mitarbeiter erhalten nun Zuschüsse aus Bundesmitteln, Betrieben von elf bis 50 Mitarbeitern stehen nach wie vor Mittel aus dem Landestopf zu.

Bedürftige Unternehmen können den maximalen Zuschuss nur einmal beantragen, egal ob im bisherigen Landesprogramm oder im jetzigen Bundes- oder Landesprogramm. Betriebe, die bislang den maximalen Zuschuss nicht beantragt haben und darüber hinaus einen weiteren Liquiditätengpass glaubhaft machen, können diesen Zuschuss allerdings über die neuen Programme aufstocken. Nach wie vor gilt: Für Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale

Zuschuss 9.000 Euro, für Betriebe von fünf bis zehn Beschäftigten bis zu 15.000 Euro – und für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten 30.000 Euro.

Anträge können noch bis zum 31. Mai 2020 gestellt werden. „Wir bitten die Unternehmen, sich Zeit für den Antrag zu nehmen und diesen sorgfältig auszufüllen. Das erspart allen Seiten viel Arbeit und führt auch schneller zum Erfolg“, rät Hiltner. Die Antragsformulare stehen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums (<https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfe-corona>) zum Download bereit. Dort werden auch alle Details zu den Fördervoraussetzungen und zum Verfahren der Antragstellung erläutert.

Corona-Soforthilfen auch für Land- und Forstwirtschaft

„Unsere Bauern und die damit verbundenen Bereiche schaffen die Grundlage für die Versorgung der Menschen mit hochwertigen Lebensmitteln. Mit den Soforthilfen unterstützen wir diejenigen Betriebe, die durch die Corona-Krise in eine wirtschaftliche Schiefelage geraten“, betont Landwirtschaftsminister Peter Hauk (BW). Ab sofort können Anträge von Unternehmen aus dem Bereich der Landwirtschaft sowie den weiteren Sektoren der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion gestellt werden.

Die Antragsformulare stehen **ausschließlich elektronisch auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums** (<https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfe-corona>) zum Download bereit.

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann beim

**Bürgerzentrum
Standes- und Einwohnerwesen
August-Ruf-Straße 13
78224 Singen (Hohentwiel)
Telefon 85-600 oder 85-601**

eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bitte den Widerspruch **vor** dem Geburtsmonat bzw. dem Monat des Ehejubiläums melden.

Singen, 6. April 2020

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen

IMPRESSUM Amtsblatt Singen

Herausgeber
von SINGEN *kommunal*:
Stadtverwaltung Singen (Htwl.),
Hohgarten 2, 78224 Singen.
Redaktion:
Lilian Gramlich (verantwortlich)
Telefon 85-107,
Telefax 85-103
E-Mail: presse@singen.de

Öffentliche Bekanntmachung

Betretungsverbot von Obdachlosen-Unterkünften

Die Stadt Singen erlässt aufgrund von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) das zuletzt durch Art 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG-ZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 8 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 in der Fassung vom 28. März 2020 für die Stadt Singen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es ist untersagt als Besucher oder Besucherin Notunterkünfte für Obdachlose der Stadt Singen am Hohentwiel zu betreten. Besucher oder Besucherin ist jede Person, die nicht polizeirechtlich in die jeweilige Notunterkunft eingewiesen ist.
 2. Von dem Betretungsverbot unter Ziff. 1 ausgenommen sind Angehörige der Polizei, von Rettungsdiensten, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen.
 3. In begründeten Fällen, insbesondere für Besuche von Ärzten, Geistlichen oder Handwerkern kann das Amt für Migration Ausnahmen von Ziff. 1 gewähren.
 4. Die Anordnungen nach Ziffern 1 bis 3 treten einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und sind zunächst bis einschließlich 15. Juni 2020 befristet.
 5. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit bis zu 25.000 Euro geahndet werden (§ 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG).
- Begründung**
Rechtsgrundlage für das Betretungsverbot von Notunterkünften für Obdachlose der Stadt Singen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 8 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Ver-

ordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 in der Fassung vom 28. März 2020 in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSG-ZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (Satz 1). Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten [...]; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG).

Der Oberbürgermeister als Leiter der Ortspolizeibehörde ist nach § 1 Absatz 6 IfSGZuVO im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Aufgrund der stetig steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland sowie zwischenzeitlich mehreren bestätigten Fällen im Land Baden-Württemberg als auch im Landkreis Konstanz mit verschiedenen Indexquellen, legt der Oberbürgermeister der großen Kreisstadt Singen vorsorglich für die von der Stadt Singen betriebenen Notunterkünfte für Obdachlose ein Betretungsverbot für alle Besucher und Besucherinnen fest. Hierbei handelt es sich um alle Personen, die nicht poli-

zeirechtlich in die Notunterkunft eingewiesen und dies mit einer entsprechenden Einweisungsverfügung nachweisen können. In den Unterkünften ist regelmäßig eine Vielzahl von Menschen verschiedener Altersstrukturen untergebracht. Die Erfahrungen zeigen, dass gerade Zusammenkünfte von Gruppen auf engerem Raum ein nicht unerhebliches Risiko an Infektionen und damit Verbreitung der Krankheit bergen. Weiterhin fortbestehender Besucherverkehr erhöht nicht nur für die Bewohner der Unterkünfte das Risiko der Ansteckung, sondern führt auch zu einem Infektionsrisiko der umliegenden Bevölkerung. Unter günstigen Bedingungen kann es zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

Die für die in Ziffer 2 geregelten Ausnahmen vom Betretungsverbot sind unter anderem zur Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und rechtsstaatlichen Versorgung der Unterkunftsbewohner und weiteren Bevölkerung zwingend erforderlich. Ebenso ausgenommen sind Mitarbeiter der in den Einrichtungen durch den Landkreis Konstanz beauftragten medizinischen sowie pflegenden Dienstleister, die insofern der unmittelbaren Versorgung der Bewohner dienen als auch das in der Einrichtung selbst arbeitende Personal.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Ein von der Stadt Singen mitgeteiltes Besuchsverbot wurde nicht ausreichend beachtet. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Ordnungswidrigkeitenschriften wird hingewiesen (§ 73 Absatz 1a Nr. 6, Absatz 2 IfSG).

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet auf der Homepage (www.in-singen.de) der Stadtverwaltung Singen gem. § 1 Absatz 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO BW) vom 11. Dezember 2000 notbekannt gemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben gilt. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung der Stadt Singen über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen in § 1 eine Veröffentlichung im Amtsblatt vorsieht. Dieses erscheint nur einmal wöchentlich. Da die Verbreitung des Virus nach epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechendes Maßnahme ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht, ist diese Notbekanntmachung erforderlich. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Absatz 5 Satz 2 DVO GemO BW in der durch die Bekanntmachungssatzung der Stadt Singen vorgeschriebenen Form wiederholt und im städtischen Amtsblatt „Singen kommunal“ veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bismarckstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Singen, 7. April 2020

gez. i.V. Ute Seifried
Bürgermeisterin
der Stadt Singen